

Beiträge zur Geschichte  
der  
**Verfassung und Zerstückelung**

des  
**Oberstiftes Münster**  
besonders in Beziehung  
auf  
**Jurisdiktions-Verhältnisse.**

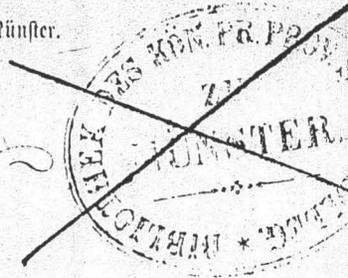
Von  
**C. v. Olfers.**

Nebst einer Karte des Regierungsbezirks Münster.



Münster 1848.

Verlag der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung.



---

Wiedruckt in der Coppenrath'schen Buchdruckerei.

---



D

571

Nachstehende Blätter sind dadurch entstanden, daß ich von angehenden Beamten häufig nach den alten Verhältnissen Münsterlandes, nach den Ressort-Verhältnissen der früher vorhandenen, längst aufgelöseten Behörden, vorzüglich hinsichtlich deren Jurisdiktion, und nach Verbleib der Registraturen derselben gefragt wurde. Die Antworten mußte ich in meinem Gedächtniß, in vielen zerstreuten Blättern, und durch Nachfragen bei älteren, mit der Verfassung des Landes vertraut gewesenen Beamten suchen. Dies veranlaßte mich, sie aufzuschreiben, wobei ich, zum bessern Verständniß, hin und wieder in die Geschichte des Landes eingehen mußte. Freunde, denen ich diese Blätter vorlas, waren der Meinung, daß es in mancher Beziehung nützlich sein werde, sie zu veröffentlichen. Nur ungern habe ich mich dazu entschlossen, weil ich zu gut einsehe, daß es nur Bruchstücke sind, welche an und für sich nur geringen Werth haben. Doch können sie vielleicht dazu

dienen, manche historische Fragen anzuregen, und dadurch zur Aufklärung älterer Verhältnisse Münsterlandes hinzuwirken. In dieser Hinsicht mögen denn auch einzelne Abschweifungen, die eigentlich nicht zur Sache gehören, ihre Entschuldigung finden. Wenn man streng logische Ordnung in dieser Darstellung vermiffen möchte: so bemerke ich, daß ich die Folgeordnung der Fragmente, so wie geschehen, gewählt, weil dadurch das Folgende durch das Vorhergehende, ohne weitläufige Erklärung, verständlicher wurde.

C. v. Olfers.

## Erster Abschnitt.

### Verfassung bis zum Jahre 1802.

Das Hochstift Münster, gewöhnlich Münsterland genannt, war früher ein Fürstbisthum, d. h. der Landesherr war deutscher Reichsfürst und zugleich Bischof der Diöcese. Landes-  
herr.

Der Fürstbischof wurde vom Dom=Capitel, und zwar aus seiner Mitte gewählt, (so daß, wenn ein anderer gewählt war, dieser erst eine Dompräbende erwerben mußte,) als Bischof vom Pabste bestätigt, und vom deutschen Kaiser mit den Regalien befehnt.

Während der Sedis=Vacanz, d. h. vom Tode eines Fürstbischofs bis zum Antritt des Neuerwählten, hatte das Domkapitel die Regierung des Landes. Sedis-  
Vacanz.

Das Landes=Wappen war ein rother Querbalken in einem oberhalb silbernen, unterhalb goldnen Felde. Später (unter Christoph Bernhard) kam, wegen der Burggrafen zu Stromberg, deren Besitzungen zum größten Theile schon früher dem Lande einverleibt waren, ein Wappenschild hinzu, nämlich ein queergeheiltes Schild, unten roth, oben bläulich mit drey hintereinander von der Linken zur Rechten gehenden schwarzen Vögeln: sodann, wegen der Ansprüche auf Vorkeloh, einer Herrschaft in den Niederlanden, noch ein Schild, nämlich drei rotthe Kugeln in goldnem Felde. Wap-  
pen.

Der Landesherr war durch Landstände, hinsichtlich der Gesetzgebung und des Steuerwesens, eingeschränkt. Der Landstände waren drei: Land-  
stände.

1. Das Domkapitel, bestehend aus 41 Präbendirden: über dessen Verfassung und Auflösung das Weitere im dritten Abschnitt vorkommt. Dom-  
kapitel.